

## **Bericht an den Landrat**

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 18. Mai 2017  
Zur Vorlage Nr.: [2016-211](#)  
Titel: **Änderung des Kantonalbankgesetzes**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

**2016/211**

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **betreffend Änderung des Kantonalbankgesetzes**

vom 18. Mai 2017

#### **1. Ausgangslage**

Zum Kantonalbankgesetz gibt es zurzeit Änderungsimpulse aus drei verschiedenen Richtungen: Erstens werden durch die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Beteiligungen (PCGG, LRV [2016/212](#)) verschiedene Änderungen in Spezialgesetzen angestossen. Während der Arbeit an der bereits zuvor verabschiedeten Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)<sup>1</sup> wurde zweitens am 20. Dezember 2013 die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» mit 3'372 beglaubigten Unterschriften eingereicht.

Die von der Initiative geforderten Änderungen am Kantonalbankgesetz werden mit dem neuen Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) sowie der ausführenden Richtlinie mehrheitlich abgedeckt und stufengerecht in die entsprechenden Normen übernommen. Forderungen, die einzig die Kantonalbank betreffen und nicht auf alle Beteiligungen angewandt werden können, werden im vorliegenden Entwurf zum geänderten Kantonalbankgesetz behandelt. Die Änderung des Kantonalbankgesetzes stellt den formalen Gegenvorschlag zur formulierten Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» dar. Die Vorlage zum PCGG wird dem Landrat parallel zur vorliegenden Vorlage unterbreitet.

Das dritte Element, das auf das Kantonalbankgesetz wirkt, ist das internationale Regelwerk Basel III. Es regelt u.a. die Eigenmittelausstattung der Banken. Basel III ist durch die Finanzmarktaufsicht in das nationale Recht überführt worden und auch für die BLKB bindend. Damit unter Basel III beide Eigenmitteltranchen der BLKB (Dotationskapital und Zertifikatskapital) als Eigenmittel angerechnet werden dürfen, müssen sie hinsichtlich Verlust/Gewinn und Liquidationskomponente gleich behandelt werden. Dies ist heute nicht der Fall. Zusätzlich müssen nach der neuen Rechnungslegung (FINMA-RVB) gewisse Standards für die Berechnung und Verbuchung der Staatsgarantie eingehalten werden, damit die Staatsgarantie weiterhin als Teil der Gewinnausschüttung gebucht werden darf. Dies ist aber nicht Inhalt des Gesetzes, sondern der Verordnung zum Kantonalbankgesetz, welche bereits per 1.12.2015 angepasst wurde.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde der Finanzkommission zusammen mit der Vorlage 2016/212 am 14. September 2016 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, von Generalsekretär Michael Bammatter, Stephanie Matter, akademische Mitarbeiterin FKD, Dominik Fischer, Controller FKD, und Roger Heiniger, Controller

---

<sup>1</sup> Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) vom 2. Dezember 2014 (GS 2014.111, SGS 314.51)

FKD, vorgestellt. Die Kommission behandelte die Vorlage weiter am 15. Februar, 15. März, 22. März und 29. März 2017. Zur Initiative hörte die Kommission Christoph Buser, Erstunterzeichner des Initiativkomitees «Für einen unabhängigen Bankrat», an.

Die Vorlagen 2016/212 (PCGG) und 2016/211 (KBG) wurden jeweils verbunden traktandiert.

## **2.2. Eintreten**

Eintreten ist unbestritten.

## **2.3. Detailberatung**

Die Kommissionsmitglieder lassen sich vom Erstunterzeichner der Initiative über die Forderungen der Initiative und von der Verwaltung über die vorgesehenen Änderungen im Kantonalbankgesetz informieren. Die Forderungen der Initiative werden durch die Änderungen im Kantonalbankgesetz und durch das neue Gesetz über die Beteiligungen (PCGG, 2016/212) mehrheitlich aufgenommen. Eine Ausnahme bildet das von der Initiative geforderte Verbot der Abführung von Mandatsentschädigungen. Seitens der Verwaltung wird informiert, dass ein Gutachten des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrats dargelegt hat, dass eine solche Regelung gegen Bundesrecht verstossen würde.

### **– § 8 Aufsicht resp. neu Oberaufsicht**

Die Kommission streicht § 8 Absatz 3, da nicht durch das Kantonalbankgesetz geregelt werden kann, dass respektive ob die Bank der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen untersteht. Dies ist im Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht geregelt. Weiter ändert die Finanzkommission mit 12:0 Stimmen den Titel des Paragraphen von «Aufsicht» in «Oberaufsicht», da der Paragraph die Oberaufsicht regelt.

### **– § 10 Bankrat**

Die Vorlage sieht vor, dass die bisherige Regelung, dass ein Regierungsrat Mitglied des Bankrats sein muss und dieser vom Landrat gewählt wird, durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

*Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.*

Diese Änderung wird in der Kommission diskutiert. Einzelne Kommissionsmitglieder fordern, wie bereits im Rahmen der Beratungen des PCGG, dass der Regierungsrat in den Verwaltungsräten der Beteiligungen direkt vertreten sein soll. Während der Beratungen zum PCGG wurde in diesem Zusammenhang auch diskutiert, ob der Landrat ein Vetorecht (mit einem 2/3-Mehr) für die Wahl der Vertretung des Kantons in den Verwaltungsräten erhalten soll.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder befürwortet aber, dass der Kanton – wie im PCGG geregelt – im Grundsatz nicht durch einen Regierungsrat in den Verwaltungsräten vertreten ist. Bei strategisch wichtigen Beteiligungen kann der Regierungsrat über die Eigentümerstrategie Ausnahmen von dieser Regelung definieren und so in bestimmten Verwaltungsräten Einsitz nehmen. Ebenfalls im PCGG ist geregelt, dass der Landrat eben diese Eigentümerstrategie mit einer 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückweisen kann.

### **– § 16 Reingewinn**

Die Kommission interessiert sich für die Regelungen zur Gewinnausschüttung. Sie lässt sich informieren, dass im Gesetz nicht geregelt sei, wie viel ausgeschüttet wird, sondern nur, dass auf Dotationskapital zukünftig gleich viel ausgeschüttet wird wie auf Zertifikatskapital. Die Höhe der Ausschüttung hängt vom Gewinn der Kantonalbank ab. In Absatz 3 ist zusätzlich geregelt, dass die Bank gleichviel in die Reserve legen muss, wie sie dem Kanton ausschüttet. Das ist eine risikoaverse Regelung. Der Kommission wird nachträglich eine Zusammenstellung mit Varianten der Reservebildung in vergleichbaren Kantonen vorgelegt. Allfällige Anpassung müssten aber nicht im Rahmen der Gesetzesänderung diskutiert werden, da die entsprechenden Regelungen auf Verordnungsebene festgehalten sind.

– *Schlussabstimmung Gesetz*

Die Finanzkommission stimmt der Änderung des Kantonalbankgesetzes einstimmig, mit 12:0 Stimmen, zu.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Die Kommission diskutiert, ob nicht nur die Änderung am Kantonalbankgesetz, sondern auch das PCGG der Bankratsinitiative gegenübergestellt werden sollte, da beide Gesetze deren Anliegen aufnehmen. Auf eine Ergänzung der Ziffer 2, die das PCGG formell in die Beschlussfassung zum Gegenvorschlag einbezieht, wird verzichtet. Ansonsten wäre es möglich, dass das PCGG mit einer Annahme der Initiative auch vollumfänglich abgelehnt würde. Gleichwohl wird betont, dass die Anliegen der Initiant(inn)en eine teilweise Entsprechung im neuen PCGG finden, das auf das Engagement des Kantons bei der BLKB ebenfalls anwendbar ist.

Die Finanzkommission ergänzt den Landratsbeschluss um die formal richtige Abstimmungsempfehlung:

<sup>3</sup> *Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Initiative abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen und für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, den Gegenvorschlag vorzuziehen.*

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

18. Mai 2017 / sb

#### **Finanzkommission**

Roman Klauser, Präsident

#### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)
- Änderung Kantonalbankgesetz (von der Kommission geändert und der Redaktionskommission bereinigt)

## Landratsbeschluss

### Änderung des Kantonalbankgesetzes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen unabhängigen Bankrat» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur Initiative in Form einer Änderung des Kantonalbankgesetzes wird gemäss Entwurf beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Initiative abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen und für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

# Kantonalbankgesetz

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 127 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>,

beschliesst:

## I.

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Absatz 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen.

<sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

### **§ 5 Absatz 2**

<sup>2</sup> Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden.

### **§ 8 Titel**

Oberaufsicht

### **§ 8 Absatz 2 und 3**

<sup>2</sup> Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 10 Absatz 1, 1<sup>bis</sup>, 3 und 4**

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.

---

<sup>1</sup> SGS 100, GS 29.276

<sup>2</sup> SGS 371, GS 35.0241

<sup>1bis</sup> Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 12 Absatz 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation.

<sup>2</sup> Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.

## **§ 14 Absatz 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

## **§ 16 Absatz 1, 2 und 3**

<sup>1</sup> Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>3</sup> errechneten Jahresgewinn.

<sup>2</sup> Von diesem verfügbaren Reingewinn wird eine Entschädigung für die Staatsgarantie abgezogen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. Näheres regelt der Regierungsrat.

<sup>3</sup> Vom noch zur Verfügung stehenden Reingewinn erfolgen eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die Reserve in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital.

## **§ 19**

*Aufgehoben.*

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>3</sup> SR 952.0

#### **IV.**

1. Die bisherigen Mitglieder des Bankrates bleiben bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufenden Amtsperiode im Amt.
2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATS

Der Präsident:

Der Landschreiber: